

## Einführung des Wechselkennzeichens und Beibehaltung des Kennzeichens bei Wohnsitzwechsel zum 01.07.2012

### I. Wechselkennzeichen

Ab dem 02.07.2012 können Sie bei uns Anträge auf Zuteilung eines Wechselkennzeichens für zwei zur Zulassung kommende oder bereits zugelassene Fahrzeuge stellen.

Die Zuteilung des Wechselkennzeichens ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden \*1:

- Beide Fahrzeuge müssen der gleichen Fahrzeugklasse angehören. Zulässig sind nur die EG-Fahrzeugklassen
  - o M1 = Fahrzeuge zur Personenbeförderung bis max 3.500 KG zulässigem Gesamtgewicht
  - o L = zweirädrige Fahrzeuge und bestimmte (leichte) vierrädrige Fahrzeuge (z.B. Quads)
  - o O1 = Anhänger bis 750 KG zulässigem Gesamtgewicht
  - o Oder die entsprechenden bisherigen nationalen Fahrzeugklassen. Eine Vergleichsübersicht finden Sie am Ende dieses Informationsblattes
- Gleiche Anzahl und Größe der Kennzeichenschilder an beiden Fahrzeugen.
- Anhänger und Krafträder müssen zweizeilige Kennzeichen verwenden können.
- Für beide Fahrzeuge muss eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) mit Hinweis auf das Wechselkennzeichen vorgelegt werden.
- Die dem jeweiligen Fahrzeug zuzuteilenden Kennzeichen müssen die gleiche Buchstaben und Ziffernfolge haben und dürfen sich nur in der letzten Ziffer unterscheiden (z.B. WES-XY110 und WES-XY115).
- Daneben sind alle Unterlagen vorzulegen, die für den entsprechenden Vorgang (Neuzulassung, Umschreibung u.a.) notwendig sind.
- Die anfallende Zulassungsgebühr erhöht sich um 6,- € je Fahrzeug.

Die beiden Kennzeichen bilden zusammen das Wechselkennzeichen. Die letzte Ziffer des Kennzeichens bildet den fahrzeugbezogenen Teil (hier 0 und 5), der fest am Fahrzeug angebracht wird. Die gemeinsame Buchstaben

und Ziffernfolge bildet den Wechselteil (hier WES-XY11), der am jeweils zu nutzenden Fahrzeug angebracht wird.

Bei der Nutzung von Wechselkennzeichen sind einige Besonderheiten zu beachten:

- Ein Fahrzeug darf nur mit dem vollständigen Kennzeichen (Wechsel- und fahrzeugbezogener Teil) im öffentlichen Straßenverkehr bewegt oder abgestellt werden.
- Beide Fahrzeuge unterliegen vollständig der Kraftfahrzeugsteuerpflicht.
- Eines der Fahrzeuge oder auch beide können Oldtimerfahrzeuge sein.
- Bei der Ausserbetriebsetzung braucht nur der jeweilige fahrzeugbezogene Teil vorgelegt werden. Das verbleibende Fahrzeug kann das Wechselkennzeichen weiterführen. Wird auch das zweite Fahrzeug abgemeldet, ist auch der Wechselteil vorzulegen. Krafträder und Anhänger mit einzeiligen Kennzeichen können nur gemeinsam außer Betrieb gesetzt werden. \*2

#### **Zusätzliche Hinweise:**

- o Bei der Zuteilung von Wechselkennzeichen sind die Möglichkeiten zur Vergabe eines Wunsch Kennzeichens sehr eingeschränkt.
- o **Aus technischen Gründen können Anträge auf Zuteilung von Wechselkennzeichen nicht während der Samstagsöffnungszeiten bearbeitet werden.**

Vergleichstabelle EG-Fahrzeugklassen und nationale Fahrzeugklassen

EG-Fahrzeugklasse (Feld J der ZBI)	Nationale Fahrzeugklasse(n) (Feld J der ZBI oder Ziff. 1 des bisherigen Fahrzeugscheines) i.v.m. ->	Eintrag Feld F.2 (bzw. Ziff.15)
M1	01 / 11 / 31 / 91	<3501 KG
M1 SA (Wohnmobil)	16 05 / 2105	<3501 KG
L	09 / 19 / 39 / 49 / 23 / 24 / 25 / 26 / 29 / 49	
O1	51 / 52 / 53 / 54 / 55 / 56 / 57 58 / 60 / 61 / 62 / 63 / 64 / 65 / 66 / 67 / 68 / 72 / 73 / 74 / 76 / 77 / 78 / 83 / 84 / 85	<751 KG

### II. Beibehaltung des bisherigen auswärtigen Kennzeichens (Kennzeichenmitnahme)

Ebenfalls ab dem 01.07.2012 können Sie bei einem Wohnsitzwechsel Ihr bisheriges Kennzeichen weiterführen.

Eine Umschreibung des Fahrzeuges, also eine Vorsprache in den Zulassungsstellen, ist weiterhin erforderlich.

Auch hier gelten einige Einschränkungen:

- Es muss sich um einen reinen Wohnsitzwechsel handeln. Es darf also weder eine Änderung in der Person des Halters noch des Fahrzeuges vorliegen.
- Die Regelung gilt zunächst nur innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Das Kennzeichen kann auch später nicht auf ein anders Fahrzeug oder einen anderen Halter übernommen werden.
- Wird das Fahrzeug abgemeldet, kann das Kennzeichen nicht zur Wiederzulassung reserviert werden. Bei erneuter Zulassung muss also ein WES-Kennzeichen zugeteilt werden.

Allerdings können Sie das Kennzeichen auch dann beibehalten, wenn Sie vom Kreis Wesel später wieder in einen anderen Zulassungsbezirk innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen umziehen.

Neben den Umschreibungsgebühren (i.d.R. 27,60 €) fallen für die Kennzeichenmitnahme keine zusätzlichen Gebühren an.

**Weitere Hinweise und Informationen finden Sie auf unseren Internetseiten unter**

**[www.kreis-Wesel.de](http://www.kreis-Wesel.de)**

\*1 Die Vergabe von Wechselkennzeichen ist per Einführungserlass in den einzelnen Bundesländern ggf. unterschiedlich geregelt. Die hier beschriebenen Vergabevoraussetzungen gelten insofern verbindlich nur für Nordrhein-Westfalen.

\*2 Gilt für die Außerbetriebsetzung von Anhängern und Krädern aus anderen Bundesländern, in denen ggf. noch einzeilige Kennzeichen vergeben wurden oder werden.